



I.

Per E-Mail  
Über das DIR – BA-Geschäftsstelle Mitte  
bag-mitte.dir@muenchen.de  
An den BA 01 - Altstadt-Lehel  
Frau Stadler-Bachmaier

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
10.09.2024

## **Mehr Aufenthaltsqualität und mehr Grün - einen Quartiersplatz für das südliche Lehel schaffen**

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 05001 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel

Sehr geehrte Frau Stadler-Bachmaier,

zu Ihrem Antrag vom 19.01.2023, in dem der Bezirksausschuss des Stadtbezirks 01 – Altstadt Lehel die Schaffung eines zentralen Quartiersplatzes im südlichen Lehel beantragt, teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Nach § 45 Abs. 1 S. 1 StVO können Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.

Bei der beantragten Schaffung eines Quartiersplatz durch Auflösung, Entsiegelung und Neugestaltung handelt es sich um eine Beschränkung des fließenden Verkehrs. Daher ist für die Anordnung eine qualifizierte konkrete Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs Voraussetzung. Nach Prüfung des vorliegenden Straßenabschnitts sowie der örtlichen Begebenheiten liegt im beantragten südlichen Teil des Mariannenplatz keine konkrete Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs vor.

Eine andere Option bietet das Straßen- und Wegerecht. Im Straßen- und Wegerecht erfolgt eine Widmung für eine Straße, einen Platz oder einen Weg. Diese erhalten durch die Widmung den Status einer öffentlichen Sache und werden somit für den Gemeingebrauch freigegeben. Der Verwaltungsakt der Teil-/Einziehung beziehungsweise Umstufung einer Straße beschränkt die Widmung nachträglich und ist öffentlich bekannt zu machen.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Entwidmung beziehungsweise Teileinziehung mit einer baulichen Anpassung der jeweiligen Straße verbunden ist. In diesem Fall betrifft dies den südlichen Mariannenplatz, welcher in diesem Zuge baulich angepasst werden muss.

Außerdem ist die von Ihnen beantragte Multiplikation und Abbildung der entfallenden Stellplätze mit dem Faktor 1,5 in den umliegenden Straßen durch Umwandlung von Misch- in reines Anwohnerparken aufgrund der durch die Verwaltungsvorschrift zur StVO vorgesehenen und festgesetzten Quoten von Bewohnerparken und Mischparken nicht möglich. Die aktuellen Quoten im südlichen Lehel bieten keinen Spielraum für den geforderten Ausgleich.

Eine Beteiligung der Bürgerschaft, um die allgemeine Zustimmung zur Idee des Quartiersplatz des Bezirksausschuss 01 Altstadt-Lehel einzuholen sowie um geeignete Ideen für den südlichen Mariannenplatz zu entwickeln, liegt darüber hinaus nicht im Zuständigkeitsbereich des Mobilitätsreferats.

Die Planung, Klärung der Rahmenbedingungen, Auslobung eines Gestaltungswettbewerbs sowie letzten Endes die bauliche Umsetzung des südlichen Mariannenplatz kann aufgrund der aktuellen finanziellen sowie personellen Situation der Verwaltung der Landeshauptstadt nicht abgebildet werden.

Vor diesem Hintergrund finden aktuell keine Prüfungen oder Planungen zur Neu- und Umgestaltung des südlichen Mariannenplatz statt.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist damit satzungsmäßig erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Abteilungsleitung Bezirks- und Projektmanagement  
GB2.1

- II. **über das DMS (E-Akte) an MOR-GL5**  
mit der Bitte um Abschluss des RIS und DMS-Vorganges
- III. **Ablage bei MOR-GB2.11**